

Satzung des Vereins Netzwerk Freie Kultur e.V.

Stand 17.11.2021

Präambel

Folgt ...

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Netzwerk Freie Kultur
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr und Gründungsdatum

1. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
2. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
3. Der Verein besteht vom Gründungsdatum an für unbestimmte Zeit.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Vernetzung, Beratung, Unterstützung und Qualifizierung der Mitglieder des Vereins sowie bestehenden und potenziellen Akteur:innen der freien Kulturszene der Stadt Magdeburg (capacity building),
 - das Wirken als Interessenvertretung der freien Kulturszene Magdeburgs im Dialog mit der Kulturpolitik, Stadtverwaltung und städtischen Einrichtungen,
 - die Entwicklung von Ideen und Initiativen zur Umsetzung und Finanzierung von gemeinsamen Kulturprojekten oder den Kulturakteur:innen dienlichen Maßnahmen,
 - die Organisation eines Wissensaustauschs mit Kulturakteur:innen anderer Regionen Deutschlands, Europas und der Welt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Mitglieder für konkrete Kulturprojekte eine Förderung aus Vereinsmitteln erhalten können, sofern das betreffende Projekt den Bedingungen der Gemeinnützigkeit und dem Vereinszweck entspricht.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Näheres kann eine Vereinsordnung regeln.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand unterteilt sich in den geschäftsführenden BGB-Vorstand und in das Kuratorium. Beides zusammen bildet eine innere Einheit und wird nachfolgend als Gesamtvorstand bezeichnet.
3. Der BGB-Vorstand vertritt den Verein rechtswirksam nach außen.
4. Der Gesamtvorstand berät und entscheidet über innere Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht bereits in der Satzung geregelt sind. Innere Angelegenheiten des Vereins können in einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom BGB-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt per Textform (schriftlich oder elektronisch) an die zuletzt zu diesem Zwecke mitgeteilten Kontaktdaten.
3. Eine Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden. Beschlussfassungen auf Online-Mitgliederversammlungen sind gültig.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Beschlussfassungen erfolgen offen und Wahlen erfolgen geheim. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung, Anwesenheitsliste und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
9. Vollmachten oder Stimmboten sind grundsätzlich zugelassen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus 5 Personen, insbesondere einem oder einer Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter:innen und einem Kassenwart und wird nachfolgend als BGB-Vorstand bezeichnet.
2. Der BGB-Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zum BGB-Vorstand können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
4. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über 5.000 EUR bedürfen jedoch der gemeinsamen Vertretung von mind. 2 Vorstandsmitgliedern.
5. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.
6. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidator:innen entsprechend.

§ 7 Gesamtvorstand und Kuratorium

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem BGB-Vorstand und dem Kuratorium zusammen und entscheidet gemeinsam über innere Angelegenheiten des Vereins. Die inneren Angelegenheiten können in einer Vereinsordnung geregelt werden.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern wovon 5 Mitglieder im BGB-Vorstand und 4 Mitglieder im Kuratorium sind.
3. Das Kuratorium ist Teil des Gesamtvorstands und wird stets gemeinsam mit diesem berufen.
4. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus 4 natürlichen oder juristischen Personen, von denen 3 geborene Mitglieder sind.
 - a. Das erste geborene Mitglied ist die oder der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg.
 - b. Das zweite geborene Mitglied wird entsandt von der Kulturverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg (Dezernat IV).
 - c. Das dritte geborene Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Kulturausschusses des Magdeburger Stadtrats oder eine vom Kulturausschuss berufene Person.
 - d. Das vierte Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.
5. Der Gesamtvorstand ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

6. Der Gesamtvorstand entscheidet unter anderem in einer Vergabekonferenz über die Vergabe von vorhandenen Fördermitteln für Projekte von freien Kulturakteur:innen, die zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks dienlich sind. Die konkreten Förderrichtlinien können in einer Vereinsordnung geregelt werden. Aus dieser geht auch die Regelmäßigkeit der Zusammenkünfte der Vergabekonferenz hervor.
7. Der Gesamtvorstand kann unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel über die Einstellung eines Geschäftsführers oder eine Geschäftsführerin und bei Bedarf über die Einstellung weiterer Mitarbeiter:innen entscheiden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Ihre oder seine Pflichten und Rechte ergeben sich aus der Satzung, aus dem abzuschließenden Dienstvertrag und ggf. aus einer Vereinsordnung. Als Geschäftsführer ausgeschlossen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
8. Sofern ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt wurde, kann diese/r in beratender Funktion an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.
9. Entscheidungen, welche innere Angelegenheiten des Vereins betreffen und nicht durch Satzung oder Vereinsordnung geregelt werden, können nur durch den Gesamtvorstand getroffen werden.
10. Vollmachten oder Stimmboten sind grundsätzlich zugelassen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder unterteilen sich in
 - a) Mitglieder mit Stimmrecht bei Vereinsentscheidungen (von nun an „stimmberechtigte Mitglieder“ genannt) und
 - b) Mitglieder ohne Stimmrecht bei Vereinsentscheidungen (von nun an „Fördermitglieder“ genannt).
2. Fördermitglieder leisten neben einem Mitgliedsbeitrag auf Grundlage einer Vereinsordnung einen Förderbeitrag nach Selbsteinschätzung, wobei der Mindestbetrag durch die Vereinsordnung geregelt wird.
3. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist mittels eines Aufnahmegesuchs in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der BGB-Vorstand gemäß den einschlägigen Kriterien der Vereinsordnung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den BGB-Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wegfall einschlägiger Kriterien der Mitgliedschaft, die sich aus der Vereinsordnung ergeben. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam, sofern die Austrittserklärung bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres eingegangen ist. Andernfalls wird der Austritt zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam.
6. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Beiträge

1. Es können Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit können in einer Vereinsordnung geregelt werden.
3. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand, entscheidet der BGB-Vorstand über eine mögliche Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Kassenprüfung - Revision

1. Der oder die von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer:in überwacht die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der oder die Kassenprüfer:in hat zu prüfen, ob die Buchhaltung des Vereins ordnungsgemäß ist und ob Spenden nur zu Satzungszwecken verwendet wurden und ob mit Vereinsmitteln sparsam und wirtschaftlich umgegangen wurde.
3. Der oder die Kassenprüfer:in hat die Geschäftsunterlagen des Vereins mindestens einmal im Jahr einer Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis er / sie den Gesamtvorstand mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zu informieren hat.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Der BGB-Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur erstmaligen Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.
2. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Der Bestand dieser Satzung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am besten entspricht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

